

Das Ende der Niedergerichtsbarkeit bei der Hofmark Falkenfels

Falkenfels war ehemals eine Hofmark. Der jeweilige Hofmarksherr auf Schloss Falkenfels übte die niedere Gerichtsbarkeit über seine Untertanen aus. Dabei ließ er sich in der Regel von einem Gerichtshalter vertreten, der wiederum von einem Gerichtsschreiber unterstützt wurde. Eine Grabplatte an der Außenmauer der Pfarrkirche zu Ascha weist noch darauf hin.



Grabplatte für
Klaudius
Hirschmann,
Gerichtshalter zu
Falkenfels, an
der Außenwand
der Pfarrkirche zu
Ascha

Das Gasthaus Semmelmann zu Falkenfels war früher Richterhaus, der anschließende Garten der Richtergarten. Die niedere Gerichtsbarkeit umfasste einerseits alle Vorgänge, die wir heute in einem Amt oder beim Notar erledigen, z.B. eine Hofübergabe (siehe Text!).



Gasthaus Semmelmann, früher Richterhaus
(Foto bei Cilli Penzkofer, Willerszell - Zeitpunkt der Aufnahme zwischen 1. und 2. Weltkrieg)

„Ich, Franz Josef Reichsfreiherr von Buchstetten, Herr und Inhaber der Hofmarken Falkenfels, Ascha, Loizendorf, Rißmannsdorf und Rattiszell, Seiner königl. Majestät von Bayern Hauptmann, beurkunde hiemit für mich und alle meine nachkommenden Herrschaften, daß heute, den 1. Juli 1809, Balthasar Bornschlegel, lediger Bauerssohn von Erpfenzell, meiner eigentümlichen Hofmark Falkenfels, mit dem untertänigen Vortrag vor mir erschien, daß, nachdem ihm heute sein Vater dessen seit dem 15. April 1796 rechtmäßig besessenen ganzen Hof daselbst durch Uebergabe cedierte, so hat er untertänig, ihm auf gemeldeten Hof neues Erbrecht zu verleihen und ihn als neuen Erbrechtsuntertan rechtsgültig aufzunehmen.

Da sich nun aus meinem Urbario*) und aus anderen Urkunden bezeugt, daß dessen Vater Matthias Pellkofer, vielmehr dessen eheleibliche Mutter Barbara, die Gutsmahrin war, diesen ganzen Hof rechtlich innegehabt und genutzt hat, so habe ich dem Bornschlegel diese Bitte nicht versagt, sondern ihm und allen seinen Erben und Nachkommen hiermit ewiges Erbrecht verliehen, daß er den genannten Hof, jedoch ohne Rahn der Realitäten nach Belieben innehaben und nutzen möge.

Dafür soll er aber gleich seinen Vorfahren verbunden sein, mir und allen meinen nachkommenden Herrschaften zu bezahlen:

An Grundstift zur gewöhnlichen Stiftszeit Michaeli, 14 Tage zuvor oder darnach, wohin ihm durch den Amtmann angesagt werden wird und wohin er

in eigener Person wohlgekleidet erscheinen muß, in gut gangbarer Landeswährung	15 Gulden.
Von der Erbrechtswiese, die Georg Rosenhammer gehabt	8 Gulden, 2 Kreuzer.
Von der Wiese, welche von Georg Säber erkaufte wurde auch zum widerruflichen Scharwerksgeld	8 Gulden, 2 Kreuzer.
Für dreitägiges Ackern nach herrschaftlicher Willkür	9 Gulden.
Für zwei Koppen an Geld zahlen	1 Gulden, 30 Kreuzer.
	36 Kreuzer.
	Sa. 41 Gulden, 70 Kreuzer.

Außerdem zum Ruchendienst alljährlich 100 Eier in Quartalslieferungen und Anfang des Monats Juli alljährlich 8 Hendl, die zum Koppeln tauglich sein müssen, sowie auch noch 30 Pfund Schmalz alljährlich. Als Dienstgetreide hat er ebenso alljährlich zu liefern 10 Bierling Haber.

In der Ernte muß er zwei Schnitter schicken, ferner 8 Pfund Flachs oder 4 Pfund Werd spinnen oder für dieses Spinnen auf herrschaftliches Verlangen 24 Kreuzer zahlen. Auch muß er auf den Begehrungsfall in das große Gejagd gehen.

Bei allen durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Todesfall oder sonst vorkommenden Veränderungsfällen sind an hiesige hohe Herrschaft 10 von 100 Gulden nach billiger Schätzung des Guts abzugeben. Ohne grundherrlichem Vorwissen und Genehmigung darf er weder diesen Hof noch einzelne Pertinenzien hievon verkaufen,

vertauschen oder wie immer veräußern. Ebenso muß er alle zum Verkauf bringen wollende Produkte hoher Herrschaft am ersten feilbieten. Endlich muß er diesen Erbrechtsbrief auf jedmaliges herrschaftliches oder eines Gerichtshalters Verlangen im Original vorzeigen. Ueberhaupt muß er all jenes genau erfüllen, zu was schon die Natur des Erbrechts den Untertan verpflichtet.

Nachdem er dieses Alles genau zu erfüllen mit Treue verspricht, so hat er mir zum genauen Vollzug das Handgelübde abgestattet.

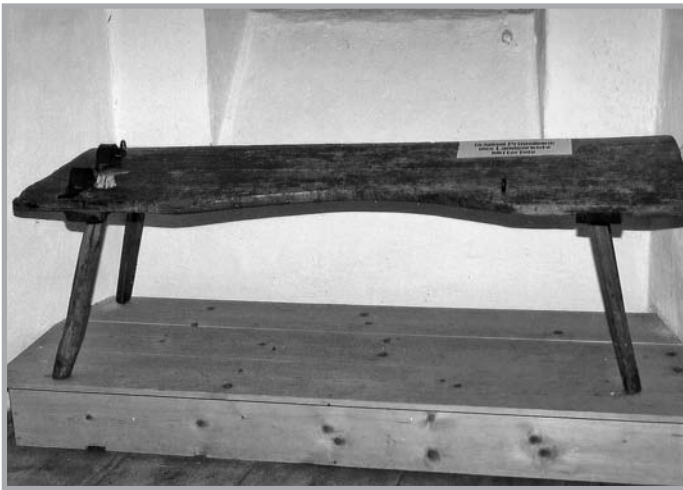
Alles getreulich zur wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung ist ein Erbrechtsbrief errichtet worden mit seiner hochfreiherrlichen Gnaden, des Hochwohlgeborenen Herrn Franz Josef Reichsfreiherr von Buchstetten auf Falkenfels, Aicha, Loitzendorf, Rißmannsdorf und Rattiszell, Seiner königlichen Majestät von Bayern Hauptmann, altadelig angeborenen Insignel gefertigt. Zeugen waren dabei: Anton Kaufendorfer, Oberschreiber, und Josef Kaufinger, herrschaftlicher Gärtner, beide allhier.

Geschehen zu Falkenfels, den 1. Juli 1809."

Aus: Benedikt Schmid, Heimatbuch über die Pfarrei Rattiszell, Verlag Ortolf und Walther, Straubing 1925

Obiger Hof wurde auf Erbrecht übergeben. Er gehörte dem Grundherrn, der ihn an den Bauern und seine Nachkommen als Lehen weitergab. Dafür mussten sie die Grundstift, also eine Pacht, entrichten und wurden zum Scharwerk herangezogen, d.h. sie mussten für ihre Herrschaft unentgeltlich gewisse Arbeiten verrichten.

Die niedere Gerichtsbarkeit war andererseits für die Bestrafung kleinerer Vergehen zuständig. Sie konnte eine Geldbuße, Prügelstrafe, Gefängnis, Stehen am Pranger, Einspannen in den Block oder Umbinden der Halsgeige verordnen. Vergehen, die unter dem Blutbann standen, durften nicht verhandelt werden.

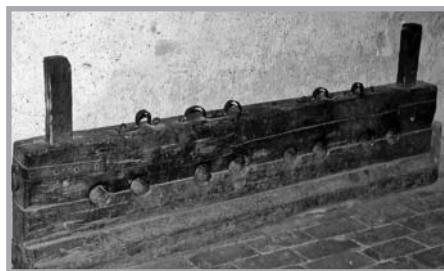
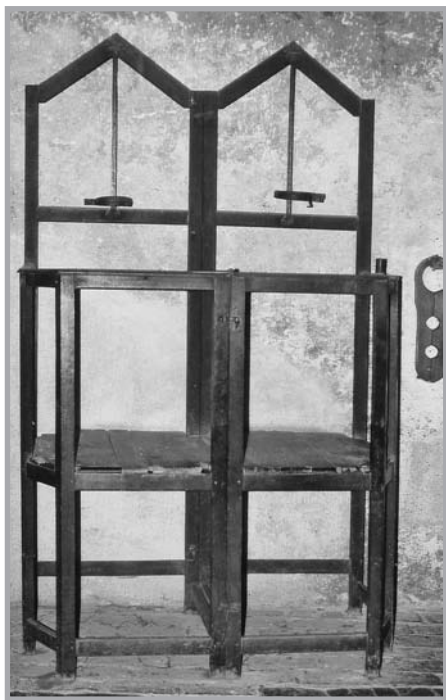


Prügelbank im Heimatmuseum Mitterfels

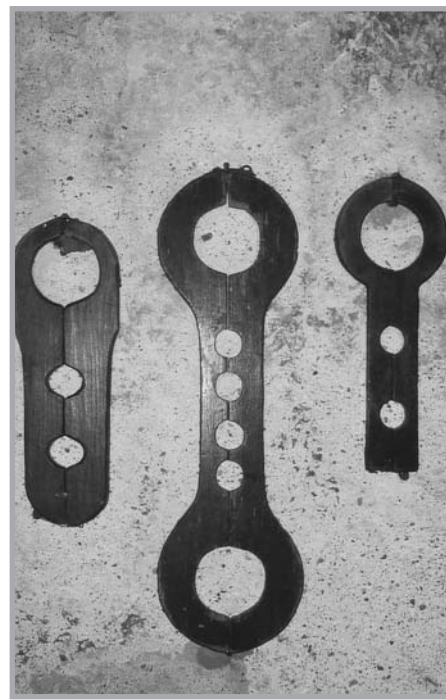
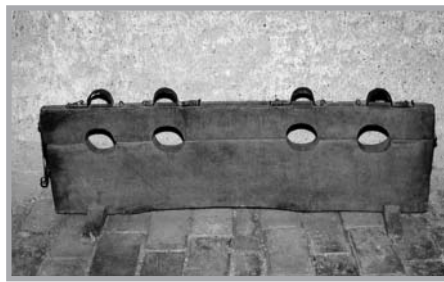


*Gefängniszelle
im Heimatmuseum
Mitterfels*





“Werkzeuge” zur Bestrafung bei kleineren Vergehen im Alten Rathaus Regensburg



Pranger (links), Block (Mitte - oben und unten) und Halsgeigen (rechts)

Der Gerichtsdienner half bei der Ausführung, er war sozusagen der Polizist in der Hofmark. In Falkenfels ist das Knott-Haus das ehemalige Gerichtsdiennerhaus.

Diese Gepflogenheiten währten über Jahrhunderte, wobei die Hofmarksherren stets von adeligem Stand waren. Am 2. Juli 1821 ersteigert der Bierbräu Lorenz Lang die Güter und Hofmarken Falkenfels, Ascha, Rattiszell, Reißmannsdorf und Loitzendorf um 185000 Gulden, erstmals ein Bürgerlicher in der Geschichte der Hofmark Falkenfels.

Wer war nun dieser Lorenz Lang? Er war am 6. August 1772 in Haunzenberg geboren, wo seine Eltern ein Haus mit kleiner Landwirtschaft besaßen und die Leinenweberei betrieben. Lorenz Lang wuchs mit vier Geschwistern auf. Er erlernte in der herrschaftlichen Brauerei Pillham im Rottal den Beruf des Bierbrauers, stieg dort zum Oberburschen und schon bald zum Braumeister auf. Während dieser Jahre ersparte er sich ein kleines Vermögen. Damit nutzte er die Gunst der Stunde. Durch die Säkularisation waren viele Klöster an den Staat übergegangen, welche

dieser wieder zum Kauf anbot. Lorenz Lang erwarb 1806 Kloster Asbach im Rottal samt Brauerei, 1807 Kloster Au bei Gars am Inn samt Brauerei, um 1808 die ehemalige fürstbischöfliche Brauerei Bierhütte bei Freyung, 1810 die ehemals fürstbischöfliche Brauerei Jandelsbrunn, 1812 die Schaffnerhofsche Brauerei in Passau-Innstadt als Brandstätte, 1815 die Brauerei Haunkenzell, schließlich 1821 die Herrschaft Falkenfels. Der Vollständigkeit halber sei noch angefügt, dass er 1831 noch die Herrschaft Birnbach an sich brachte. Alle diese Güter besetzte er mit seinen Geschwistern und übrigen Verwandten.

Mit der Herrschaft Falkenfels war ihm aber eine Fußangel gelegt. Er durfte als Bürgerlicher die niedere Gerichtsbarkeit über seine Hofmarksuntertanen nicht ausüben. Kurz entschlossen stellte er an das Königliche Staatsministerium das Ansuchen, in den erblichen Adelsstand erhoben zu werden, was ihm am 29. Juli 1822 auch gewährt wurde. Die Adelsurkunde ist in der Langschen Brauerei in Jandelsbrunn erhalten.



Knott-Haus war einst das Gerichtsdiennerhaus in Falkenfels (Aufnahme 2001)



Oben: Adelsurkunde für Lorenz von Lang -
rechts: Wappen des Lorenz von Lang



Der Text des Adelsbriefes lautet etwa wie folgt:

"Wir, Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern usw. usw. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich, daß Wir uns veranlaßt gefunden haben, dem Lorenz Lang, Eigentümer zweier Bräuungen zu Asbach und Passau, da selber nunmehr die ehemaligen von Weichs'schen Stammgüter Falkenfels, Ascha, Rattiszell, Loitzendorf und Reißmannsdorf käuflich erworben, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen den einer solchen Besetzung angemessenen und nach der unserm Königreiche gegebenen Verfassungsurkunde zur Fortbehauptung der bisher darauf ausgeübten gutherrlichen Rechte wesentlich erforderlichen adeligen Stand in Gnaden zu verleihen.

Was daher dem Lorenz Lang auf immer rühmlich, uns aber und unserem Königreiche in Erwidierung seines dankbaren Bestrebens ersprießlich sein möge, das vollziehen Wir hiermit aus königlicher Macht, und erklären und erheben denselben nebst allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts zu einem Adeligen unseres Königreiches, wollen auch, daß er sich neben den übrigen Ehren, Rechten und Vorzügen eines solchen Standes unter den Namen

- von Lang auf Falkenfels -

auch des folgenden adeligen Wappens bedienen möge.

Bestehend aus einem viergeteilten, nach unten zu in eine scharfe Spitze auslautenden deutschen Schilde, in dessen erst ober und dritt untern weiß oder silberfarbenen Feldung auf einem dreihügligt grünen Felsenberge oben links, unten rechts gewendet ein Falke in natürlicher Farbe erscheint, im zweit ober und viert untern blau oder fassürfarbenen Felde aber befindet sich ein silbener Sparren mit drei zusammen gebundenen Weizen garben, deren eine sich zwischen denselben, die beiden anderen aber rechts und links neben dessen Spitzen dar-

stellen. Auf dem Schilde, dessen Decken rechts von blau und weiß, links von rot und weißer Farbe sind, ruht mit abhangenden Kleinod geziert, ein offener, adeliger goldgekrönter Turniershelm wo über der Krone deselben zwischen zweien, rechts von weiß und rot, links von blau und weiß quer geteilten Elefantenschnäbel der im Schild beschriebene Palke sich wiederholt.

Kund getan sei dies allen Kronenbeamten, allen unseren höheren und niederen Staatsdienem und allen unseren Untertanen insgemein, damit sie den

- Lorenz von Lang auf Falkenfels -

und seinen Nachkommen nicht nur selbst für adelig erkennen, sondern sie auch, wo es ihr Amt oder ihre Pflicht erfordert, dabei handhaben, in dem unser Wille ist, das jeder der dieser Verleihung entgegen handeln sollte, durch den Fiskal unserer Krone vor die Gerichte gefordert, und dort sowohl wegen Verletzung unserer Befehle, als wegen Misskennung wohlervorbener Befugnisse eines Dritten zu öffentlicher und privater Genugtuung zugleich ohne alle Nachsicht angehalten werden soll. Zur Gewißheit alles dessen haben Wir

eigenhändig unsern königlichen Namen unterzeichnet, und unser großes Insiegel anhängen lassen. So geschehen in unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunundzwanzigsten Tag des Monats Juli nach Christi unseres lieben Herrn Geburt Eintausendachthundert-zweiundzwanzig Jahr unseres Königreiches im Siebzehnten.

Des Königs Unterschrift:
Max Joseph

Graf von Reihberg.

Auf allerhöchsten Königlichen Befehl. P.J.Baumüller
General sorente des Staatsministerium des königl.
Hauses und des Äußeren

legte Summe von 42000 Gulden wurde Lorenz von Lang zurückerstattet. Die Rechtssprechung für das Gebiet übernahm der Staat, was für Bayern allgemein erst 1848 Wirklichkeit wurde. Der Staat hatte die adeligen Gerichte schon am 19. August 1827 zu Patrimonialgerichten herabgedrückt, denen die Klosteruntertanen und die Inhaber freieigener Güter nicht mehr unterstellt waren. Falkenfels zählte zu den Patrimonialgerichten zweiter Ordnung. Seine Registratur wanderte am 23. September 1830 ins Landgericht Mitterfels.

Auch nach dem Ende der Hofmark beließ der Staat in Falkenfels eine Steuerstelle. Sie wurde erst 1911 aufgelöst. Das Probstenfeld in Falkenfels erinnert heute noch an die Tätigkeit eines Steuereintnehmers, ebenso zwei Grabplatten an der Außenmauer der Pfarrkirche zu Ascha.



Grabplatte für eine
Aufschlägersgattin in
Falkenfels an der
Außenmauer der
Pfarrkirche zu Ascha

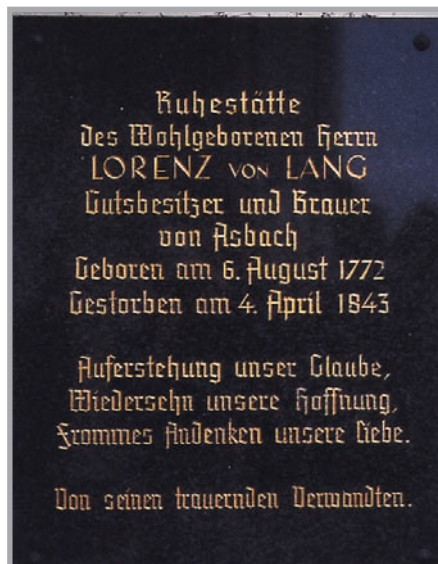


Grabplatte für eine
Aufschlag-Einnehmer-Gattin von
Falkenfels an der
Außenmauer der
Pfarrkirche zu Ascha

Grabplatte für
Lorenz von Lang an
der Friedhofsmauer
in Asbach im Rottal



Damit war aber der Niedergerichtsbarkeit in der Hofmark Falkenfels noch nicht genug getan. Lorenz von Lang musste noch den Betrag von 42000 Gulden in der Staatskasse deponieren. Während Lorenz von Lang die Bierbrauerei auf Schloss Falkenfels zu hoher Blüte führte, arbeitete die Zeit bei der Ausübung seiner Rechte als Hofmarksherr gegen ihn. So rang er sich durch, seine Hofmarken dem bayerischen Staat zum Kauf anzubieten. Dieser übernahm sie am 20. November 1829 um die Summe von 73000 Gulden. Die für die Niedergerichtsbarkeit beim Staat hinter-



Lorenz von Lang verkleinerte sein Gut Falkenfels auf 530 Tagwerk Grund und übergab es samt gut florierender Brauerei seinem Neffen Andreas Lang. Er selbst zog sich nach Asbach zurück und ist dort auch begraben. Eine Grabplatte an der Friedhofsmauer erinnert an ihn.

Er nahm auch den Adelstitel mit ins Grab, da er Junggeselle geblieben und ohne leibliche Nachkommen gestorben war. Obiger Neffe Andreas Lang führte die Brauerei in Falkenfels erfolgreich weiter. An ihn erinnert ein Grabstein im Friedhof Falkenfels.

Grabstein
des Andreas Lang,
des Stammvaters
der Langschen Familie
auf Falkenfels



Quellen:

Benedikt Schmid,
Heimatbuch über die
Pfarrei Rattiszell, Verlag
Ortolf und Walther,
Straubing 1925;

Walther P. Meinhard,
Haunkenzell, Chronik und
Heimatkunde einer
Bayerwaldgemeinde, 1976.
Herausgeber Gemeinde
Haunkenzell;

Ing. Franz Gassner,
Lorenz von Lang,
Geschichte seines Lebens
und seiner Besitzungen
(unveröffentlicht) -
(Franz Gassner liegt im
Friedhof in Au am Inn
begraben)

Fotokopierte Blätter mit
Nachrichten der
Verwandschaft Lang.

Fotos: Edda Fendl

Franz Riepl

Ein eigenartiges Erlebnis



Frau Gitti Schwarz-Jansen stellte viele Jahre ihre Bilder in der Mitterfelfer Kunstaussstellung vor. Im Jahre 1993 erwarb ich von ihr das Hinterglasbild „Mariä Lichtmess“. Bereits beim Abholen bemerkte ich, dass es nur mit einem Aufhänger versehen war und fragte Frau Schwarz-Jansen, ob denn dieser einzige Haken das schwere Bild mit zwei Glasscheiben auch tragen könne. Sie bejahte dies.

Ein Jahr später renovierten wir unser Esszimmer. Nachdem wir die Eckbank aufgestellt hatten, hingte ich das Bild wieder an seinen alten Platz. Nachdem etwa eine Viertelstunde vergangen war, fiel das Bild plötzlich von der Wand; der Haken hatte sich gelöst. Zuerst schlug es mit der Unterseite des Rahmens auf der Lehne auf und fiel dann mit der Glasseite auf den Sitz, wo es zum Liegen kam. Nachdem ich meinen ersten Schrecken überwunden hatte, begab ich mich zögernd ins Esszimmer, um nach dem Bild zu sehen. Zu unserer größten Überraschung und Freude war es bis auf eine kleine Druckstelle am Rahmen unversehrt.

Da ich wusste, dass Frau Schwarz-Jansen seit einiger Zeit schwer erkrankt war, sagte ich zu meiner Frau: „Hoffentlich ist ihr nichts passiert!“ Als sie aber am 30. September - nur vier Tage später - verstarb, waren wir doch sehr betroffen.

Wir behalten diese Frau als einen liebenswerten und tiefgläubigen Menschen in Erinnerung.